



## **Satzung des FSV Grün - Weiß Plaue 96 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „FSV Grün - Weiß Plaue 96“.

Er hat seinen Sitz in Plaue und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „FSV Grün - Weiß Plaue 96 e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein verkürztes Geschäftsjahr, es beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31.12. des Gründungsjahrs.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, sowie durch die Teilnahme am Spielbetrieb im Jugend und Erwachsenenbereich in den erreichten Leistungsklassen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mittelverteilung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist eine Vereinsmitgliedschaft nur mit Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter möglich: Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Zur Aufnahme als Vereinsmitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der beim Vorstand einzureichen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig.

3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Sports innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund von Empfehlungen des Vereinsausschusses.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und wird unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten zum Quartalsende wirksam.

Ein Mitglied kann durch den Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsausschussmitglieder ausgeschlossen werden:

1. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat,
2. wenn das Mitglied ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zeigt,
3. wenn das Mitglied den Verein in der Öffentlichkeit diffamiert,
4. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss eines Mitgliedes, ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vereinsausschuss Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist durch den Vereinsausschuss zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vereinsausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vereinsausschuss schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vereinsausschuss innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Erfolgt durch das auszuschließende Mitglied keine oder keine rechtzeitige Berufung, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

Vereinsmitglieder die ihre Vereinsmitgliedschaft durch den Wechsel in einen anderen Verein beenden, haben dies durch schriftliche Erklärung, mit Benennung des Vereins, gegenüber dem Vorstand bekannt zu geben und wird unter Einhaltung der Vereinswechselgebühr und einer

Vereinswechselfrist von drei Monaten zum Quartalsende wirksam. Die Vereinswechselgebühr ist in der Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Durch den Verein werden von allen Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Art und Höhe des Beitrages sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden

Er vertritt den Verein nach innen und außen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 9 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
2. dem Schriftführer und dem Kassierer
3. zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Beiräte

Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen. Er hat Mitbestimmungsrecht über die allgemeine Geschäftsführung.

Er beschließt insbesondere über Aufnahme von Mitgliedern.

Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

Er führt die Aufsicht über die Finanzen.

Er beschließt die Durchführung von Vereinshöhepunkten.

Ihm obliegt die Neuwahl von Ausschussmitgliedern, die während der Legislaturperiode aus dem Amt ausscheiden.

Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder durch Handzeichen.

Wählbar in den Vereinsausschuss sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Sitzungsleiter ist in der Regel der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

1. dies von 1/3 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
2. oder wenn dies der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschließt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung durch öffentliche Aushänge und eine Pressemitteilung.

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit entsprechender Begründung schriftlich bekannt gegeben werden.

Der Versammlungsleiter wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ebenso ist der Schriftführer der Versammlung und bei der Notwendigkeit der Wahl, eine Wahlkommission, die aus drei Mitgliedern besteht, zu wählen. Die Wahlkommission soll nicht aus Kandidaten der durchzuführenden Wahl bestehen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung 50% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind oder die anwesenden

stimmberechtigten Vereinsmitglieder entscheiden durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit die Beschlussfähigkeit.

Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. die jährliche Entlastung des Vorstandes
3. Die Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit  
Der 1. und 2. Vorsitzende werden in schriftlicher, geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Der bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. die Wahl des Vereinsausschusses nach Ablauf der Amtszeit  
Der Vereinsausschuss wird in schriftlicher, geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Der bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für 4 Jahre
6. Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern
7. Satzungsänderungen (siehe §11)
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie allgemeine Ehrungen
9. Festsetzung der Beitragshöhe

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen gelten als ungültig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen gelten als ungültig.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vier wöchentlichen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen:

1. wenn es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
2. wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

Bei dieser Versammlung müssen 3/4 aller Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Plaue zum Zwecke der satzungsmäßigen Förderung von Jugendsport.

Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 13 Satzungsbeschluss**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2015 beschlossen.  
Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Plaue, 27.03.2015

(Kraege)  
Versammlungsleiter

(Haardt)  
Schriftführer